

Staatsvertrag.

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen haben Verhandlungen wegen Fortdauer der Landgerichtsgemeinschaft in Gera eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie
Sächsischen Regierungsrat Dr. Walther Schuhmann,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen
Sächsischen Regierungsrat Richard Rahn,
von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag unter dem Vorbehalte beiderseitiger Ratifikation abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Für das Fürstentum Reuß jüngerer Linie und den Reußstädter Kreis des Großherzogtums Sachsen bleibt das gemeinschaftliche Landgericht in Gera auch weiterhin bestehen.

Art. 2.

Das Landgericht führt die Bezeichnung:

„Das gemeinschaftliche Landgericht zu Gera“.

Es vertritt und erkennt im Namen des Landesherren desjenigen Staatsgebietes, aus welchem die betreffende Sache erwachsen ist.

Art. 3.

Das Landgericht wird mit einem Präsidenten, zwei Direktoren und sieben, im Falle des Bedürfnisses mit acht Landrichtern besetzt.

Art. 4.

Es bleiben bei dem Landgericht zwei Staatsanwälte angestellt.

Art. 6.

Außerdem werden dem Landgerichte und der bei demselben bestehenden Staatsanwaltschaft vier, im Falle des Bedürfnisses fünf Gerichtsschreiber und die erforderliche Anzahl von Unterbeamten zugewiesen.